



1751, 10

10

Kurze Abhandlung
von dem
Ursprunge der Gränzen

womit zugleich seine
Sommervorlesungen

ankündigt
Iust Friedrich Ludwig Engelbrecht
beyder Rechten Doctor.



Göttingen

gedruckt bey Georg Ludewig Schulzen, univ. Buchdrucker, 1751.



Zweite Ausgabe

von

Handbuch der Erziehung

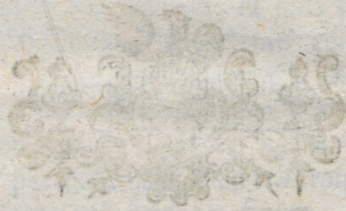
von

Dr. phil. Carl

in

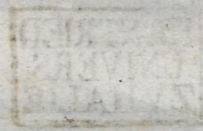
Zweite Ausgabe

von



Erziehung

Erziehung





Kurze Abhandlung
von dem
Ursprunge der Gränzen

So lange die Menschen etwas mit Ausschließung anderer besessen haben, so alt sind auch die Gränzen. Ohne dieselben würde niemand wissen wie weit sich sein Eigenthum erstreckte, die geizigen Seelen würden

a 2 das

das ihrige zu weit ausbreiten, und die andern sehr
 dabey verlieren. Dieses würde Anlaß zu tausend
 Händeln und Streitigkeiten geben, welche alle
 durch gewisse Einschränkungen, oder welches ei-
 nerley ist durch Gränzen, welche des einen Eigen-
 thum von des andern unterscheiden, können ver-
 mieden werden.

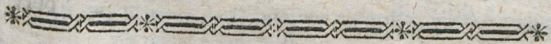
Limes agro positus litem ut discerne-
 ret annis

sagt daher mit Recht Virgilius *). Die
 Nothwendigkeit also sein Eigenthum von des
 andern zu unterscheiden, und diesen dadurch ab-
 zuhalten sich nicht an den meinigen zu vergreifen
 nebst den Nutzen welcher hieraus entsteht fasset den
 Ursprung der Gränzen in sich.

§. 2.

a) Aen. Lib. XII. v. 898. Ovidius singet von dem
 Deo Termine der Römer L. II. Fast. v. 641.
 Tu populos urbesque & regna ingentia finis
 Omnis erit sine te litigiosus ager.

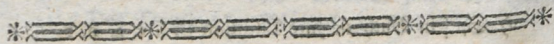
Bey den Namen der Gränzen wollen wir
 uns nicht lange aufhalten, sondern nur den ein-
 zigen **Settinger** anführen, dieser leitet das
 Wort Gränzen von einer **Cron**, oder **Kranz** her,
 und sein Beweis ist dieser, weil durch selbige
 die Güter gerings umher mit einer **Crone**
 oder **Kranz** umgeben und eingeschlossen
 sind a). Es wird nöthiger und nützlicher seyn,
 daß wir den Begriff welchen wir mit dem Wor-
 te **Gränzen** verknüpfen untersuchen, damit
 wir in den folgenden darauf bauen können.
 Betrachten wir die Gränzen (**fines**) über-
 haupt, so sind es die äußersten Linien welche
 an dem Ende der Landschaften, Güter oder
 Aecker können gezogen und gemeiniglich
 durch



a) S. sein Buch de Jure Limitum C. I. c. 2. n. 2.



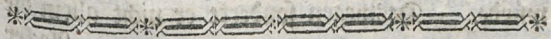
durch gewisse Zeichen angedeutet werden, und dieselben von den Gütern und Ländern der Nachbarn unterscheiden. Auf diese Weise, werden die Gränzen (fines) von den Gränzzeichen (limitibus) unterschieden, welche im genauen Verstande nicht einerley sind, denn diese sind nichts anders als Zeichen, wodurch jene nur angezeigt werden. Dettinger b) hat diesen Unterscheid nicht bemerkt, wenn er diese Erklärung giebt, an welcher sonst nichts auszusagen ist. Es sind die Gränzen, spricht er, öffentliche Zeichen und sichtbare Gemerke, dadurch die Landschaften und liegende Güter erkenntlich und ordentlich von einander unterschieden werden. Von den Gränzen (finibus) sind gleichfals die Angränzungen (confinia) verschieden, welche Benennung man denjenigen Ort giebt, wo die Gränzen zweyer Güter oder



b) Loc. cit. c. 2.

oder Länder zusammen laufen und sich einander berühren c). Auf diese Weise kan man sagen Schlessen gränzet an Polen, Silesia confinis est Poloniae. Gleichergestalt nennten die Römer den Ort wo dreyer, oder vier verschiedener Länder und Güter Gränzen zusammen liesen Trifinium und Quadrifinium d). Sonst werden auch die Gränzsteine lapides finales für die Gränzen selbst (fines) in dem Corpore Juris e) durch die Namen Wechselung da das Zeichen an statt des bezeichneten stehet, per Metonymiam Signi pro Signato, gesezet, auch limina auf gleiche Weise genennt f) und Termini g), zuweilen heissen sie Limites h) und lapides terminales i).

§. 3.



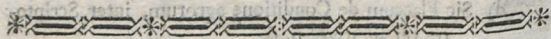
- c) S. 1. 83. ff. pro Socio,
- d) Sic Flaccum de Conditione agrorum, inter Scriptores rei agrariae, p. 6.
- e) §. 6. J. de offic. Jud.
- f) in §. 5. J. Quib. mod. Patr. Potest. folv.
- g) in ff. de Term. mot.
- h) Zoef. ad Tit. de Term. mot.
- i) Oetting. de Jure Limitum L. 1. c. 2.



§. 3.

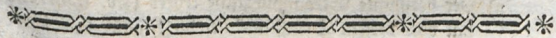
Man hält dafür daß die Egyptier die ersten gewesen sind, welche ihre Gränzen ordentlich bestimmet haben a), und es ist bekandt, daß die jährliche Ueberschwemmung des fruchtbaren Nilus sie dazu veranlasset oder vielmehr genöthiget hat. Unter den Römern, deren Staatsverfassung fast in allen Stücken ein Muster einer wohl eingerichteten Republic abgeben kan, wird ihrem zweyten Beherrscher den weisen Numa Pompilius die Erfindung oder Bestellung der Gränzen zugeschrieben b). Er sahe wohl, daß, wenn die Gränzen unbestimmt und unbezeichnet gelassen würden, dieses ohnaufhörlichen Lerm und und immerwährende Streitigkeiten verursachen würde. Deswegen sonderte er nicht allein die

Necker



- a) S. Diodorum Siculum Lib. I. und Herodot. in Euterp.
- b) Man sehe den Dionys von Halicarnass B. II. c. 74. 76. und den Plutarch im Numa davon nach.

Hecker der Privatpersonen, sondern auch diejeni-
 gen Ländereyen welche dem Staate zugehörten
 durch gewisse Gränzen von einander ab. Numa
 wußte sich der Religion zu seinen Staatsabsichten
 und Erreichung seines Endzwecks meisterlich zu
 bedienen. Dieses siehet man aus demjenigen gar
 leicht, was er bey'm Anfang seiner Regierung dem
 leichtgläubigen Volke von einer Göttin Egeria,
 welche ihm seine neue Gesetze gegeben hätte, vor-
 sprach, und uns Livius davon berichtet. Eben
 dieses Kunststücks bedienete er sich auch hier bey
 der neuen Einrichtung der Gränzen. Damit sei-
 ne Anordnung desto heiliger möchten beobachtet
 werden, so machte er den abergläubischen Römern
 weiß, es sey ein eigener Gott Terminus a) vor-
 handen, der ein wachsames Auge auf die Gränz-
 Steine hätte, solche in seinen besondern Schutz ge-
 nommen, und diejenigen welche sich an dieselben
 vergriffen oder sie beschädigten, bestrafte; daher
b
wurden

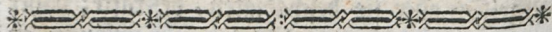


a) Man sehe den *Festum* in dem Worte *Termino*.



wurden die Gränz-Steine für heilig gehalten, und von eben diesem Numa dem Jovi Terminali jährlich ein gewisser Dienst verordnet a). Ueberhaupt ist das Alterthum für die Gränzen sehr besorgt gewesen, und haben sie wo die Natur nicht selbst durch Berge, Flüsse, u. d. g. eine Scheidung gemacht, nichts gespart, solches durch die Kunst und ihren Fleiß zu ersetzen. Die ansehnlichen und erstaunenswürdigen Denkmahle gegen welche die Zeit nichts auszurichten vermocht hat, und noch davon übrig sind, geben das stärkste Zeugniß hievon, z. E. die Mauer zwischen Schott- und England, besonders die ungeheurer Mauer welche die Sineser gegen die Einfälle der Tartern aufgeföhret haben, und sich einige hundert Meilen weit erstrecket.

§. 4



a) Der berühmte Straasburgische Lehrer Mr. Obrecht hat von diesem Dienst welchen die Römer dem Gott Termino erwiesen eine eigene Abhandlung geschrieben unter der Aufschrift *diff. de Sacris Termini.*



§. 4.

So sorgfältig indessen die Römer und andere Völker in Bezeichnung der Gränzen gewesen sind, so wenig sind unsere Vorfahren die alten Deutschen darum bekümmert gewesen. Man wird sich hierüber wundern, und fragen, woher dieses gekommen. Allein die alten geschichtschreiber vornemlich Tacitus a) belehren uns, daß die alten Deutschen keinen beständigen Sitz und Wohnung gehabt, sondern sich bald hie bald da gehalten und jährlich ihren Aufenthalt verändert auch den Acker gemeinschaftlich besessen haben. Keiner von ihnen hatte aus dieser Ursache ein eigenes und ihm allein zugehöriges Stück Landes, sondern die fürnehmsten unter ihnen theilten jeder Familie alle Jahre so viel, und welchen Acker sie für rathsam fanden zu. Dieses lernen wir aus dem Cäsar b) welcher zugleich die Ursache dieses Verfahrens anführet: wir wollen seine eigene

b 2

Wor-

a) Siehe dessen Buch de moribus germanorum 26.

b) in dem 6 B. C. 22. de Bello Gallico.



Worte hersezen: Eius rei multas adferunt causas, ne assidua consuetudine capti, studium belligerandi agricultura commutent ne latos fines parare studeant, potentioresque humiliores possessionibus expellant. Die alten Gallier waren hierin von den Deutschen unterschieden, denn diese hatten ihre Acker durch Gränzzeichen von einander abgefondert, und wenn über die Gränze Streit herkam, so waren die Druiden Richter a). So wenig demnach die deutschen Privat-Gränzen hatten, eben so wenig hatten sie auch Landesgränzen. Traf es eben so, daß Flüsse, Berge, oder grosse Wüsteneyen ihnen nahe waren, so waren dieses ihre Gränzen b) Allein ihre Nachkommen haben sich hierin geändert. Heineccius c) glaubt daß dieses nicht lange

a) Caesar de Bello Gallito L. VI. c. 13.

b) Tacitus de Moribus Germanorum c. 1.

c) In Elementis Jur. Germ. L. II. T. I. §. 10.



ge nach des Tacitus Zeiten geschehen und die Gemeinschaft der Aecker und Güter aufgehoben worden sey. Denn in den Gesetzen der Westgothen, Longobarden a) und anderer deutschen Völker, findet man deutliche Spuren, woraus erhellet, daß die Gränz-Steine damahls im Gebrauche gewesen, und folglich die deutschen ihre eigene und besondere Aecker gehabt haben. In den nachfolgenden und mitlere Zeiten sind sie noch sorgfältiger in Absicht auf die Gränzen gewesen, indem sie gewisse Leute dazu bestellet, welche die Aufsicht darüber haben solten. Vornehmlich aber ist Kayser Henrich I. mit dem Zunahmen Bogler darauf bedacht gewesen, die Gränzen auf einen guten Fuß zu setzen, und sie vor den Einfällen der Nachbarn zu beschützen, wesswegen er gewisse Reichs-Marcken errichtet, als wieder die Dänen die Mark Schleswig, wieder die Heneter, die Bran-

a) LL. Wisigoth. L. X. Tit. 6. und LL. Longobardor.

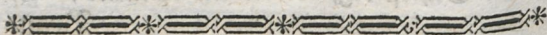
L. I. Tit. 26. §. I. seqq.



Brandenburgische Marck a), wieder die Polen und Schlesier die Lausnizische Marck, und wieder die Ungarn die Oestereichische b) diesen Marcken wurden gewisse Herrn vorgesezt und endlich damit belehnet, welche daher den Namen der Marckgrafen erhielten, c), und von denen unsere heutigen Marckgrafen ohne Zweifel ihren Ursprung haben.

§. 5.

Dieses mag von den Ursprunge und Geschichte der Gränzen genung seyn. Zum Beschluß kün-
dige denen hiesigen der Rechtsgelahrheit befähigten Herrn meine Sommervorlesungen dieses Jahrs an-
ich werde des Morgens von 7 bis 8 Uhr die Alter-
thümer des Römischen Rechts, über meine eigene
kurz gefaste Sätze lesen. Von II-12 aber über Stru-
vii



- a) S. Cranz Vandel. L. III. c. 6.
b) S. *Bechmanni* Comm. ad a. B. Exerc. XI. Wehner
in obf. pract. sub voce Marck.
c) *Oettinger* de Jure Limitum L. I. c. 20. n. 1. Vultei. L. 1.
de feud. verb. *Matthiones*.

vii Jurisprudentiam Rom. Germ. For. des
 Nachmittages aber von 3⁴ die Institutiones ü-
 ber den Text. Solte übrigens ein Examinato-
 rium über die Pandecten, oder andere Collegia
 auffser diesen benannten verlanget werden, so werde
 gleichfals suchen darin ein genüge zu leisten, ich werde
 auch ferner wie bisher weder Fleiß noch Sorgfalt
 spaeen, meinen werthgeschätzten Freunden und Zu-
 hörden mit möglichster Deutlichkeit und Ordnung
 die hierbenannten Theile der Rechtsgelahrtheit vor-
 zutragen. Die größte Aufmunterung hiezu soll die
 fernere Gunst und Gewogenheit meiner Hochgeehr-
 testen Herrn Zuhörer seyn, diese zu erhalten ich mir
 die größte Mühe geben werde. Geschrieben Göt-
 tingen den 8ten April 1751.



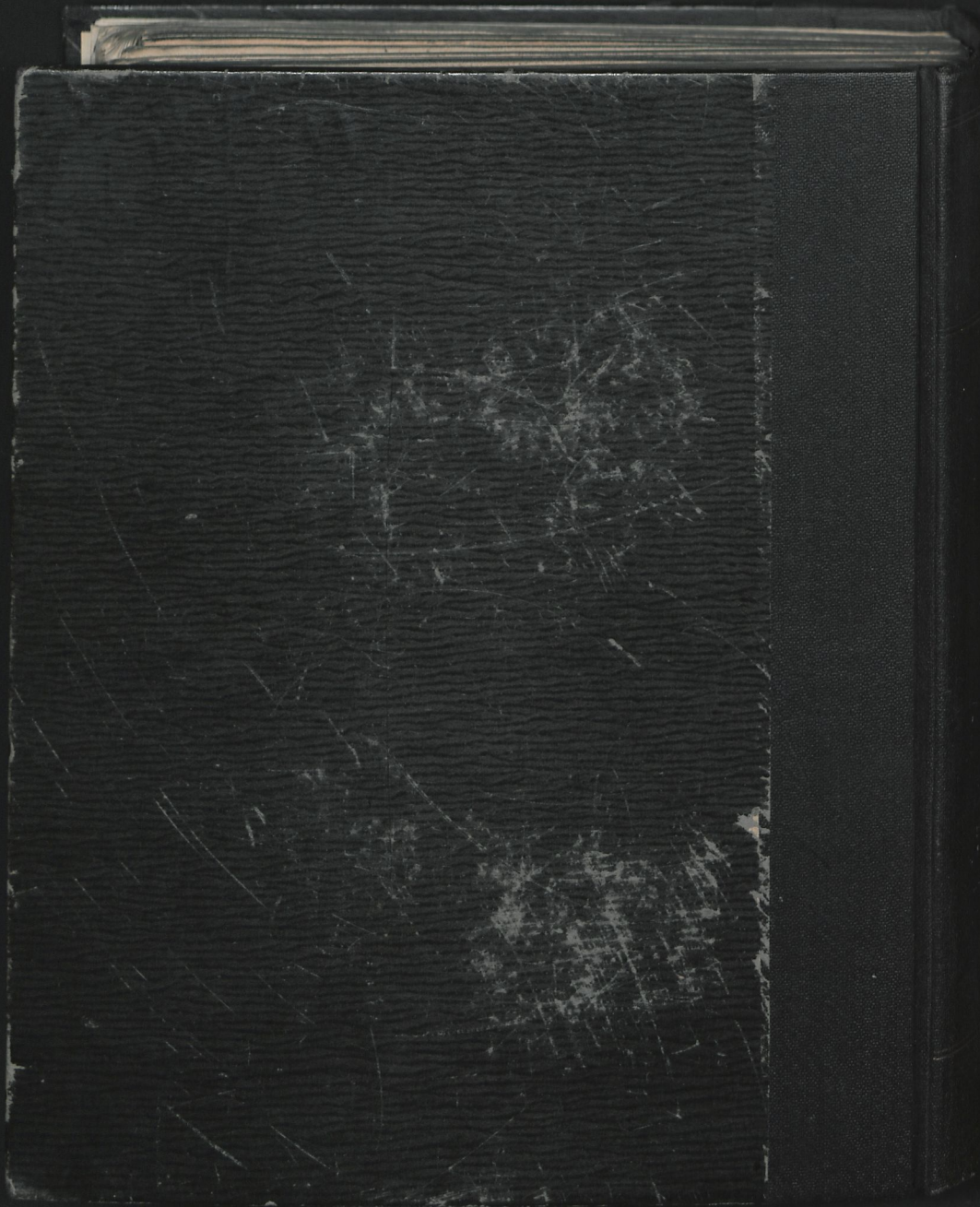
ULB Halle
006 367 151

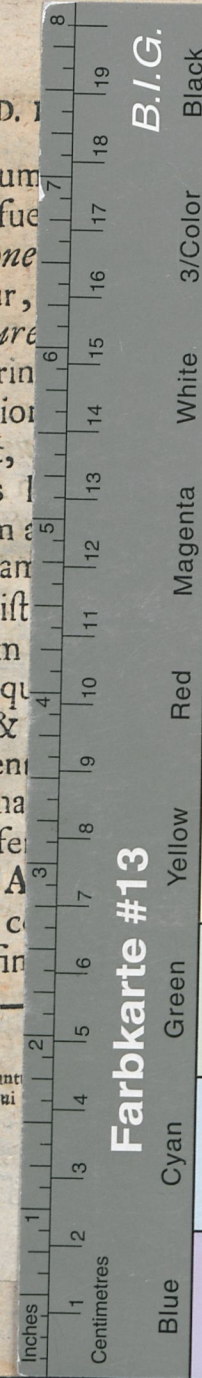
3



v D n 8







Farbkarte #13

B.I.G.

Black

3/Color

White

Magenta

Red

Yellow

Green

Cyan

Blue

1751, 10

10

Kurze Abhandlung
von dem
Ursprunge der Gränzen

womit zugleich seine
Sommer vorlesungen
ankündigt
Just Friedrich Ludwig Engelbrecht
beyder Rechten Doctor.



Göttingen

gedruckt bey Georg Ludewig Schulzen, univ. Buchbrucker, 1751.

